

# **Spesen und Zuschussordnung der VG 21**

## **A) Spesen**

### **1 Allgemeines**

1.1 Mitglieder des Präsidiums bzw. Personen, die für die VG 21 im Auftrag tätig sind, haben Anspruch auf volle Kostenerstattung bzw. Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen zur Durchführung der Aufgaben werden gegen Vorlage eines entsprechenden Beleges erstattet bzw. pauschal vergütet (Telefon / PC-Nutzung).

### **2 Tagegeld**

#### 2.1 eintägige Dienstreisen

bis 8 Stunden: 6,00 €

bis 14 Stunden: 12,00 €

bis 24 Stunden: 18,00 €

#### 2.2 mehrtägige Dienstreisen

volle Tage: 24,00 €

An- und Abreisetage wie bei eintägigen Reisen (siehe 2.1)

#### 2.3 Präsidiumssitzungen

bis 2 Stunden: 10,00 € - länger: 25,00 €

Anspruchsberechtigt sind alle eingeladenen Berater und Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Mit der Zahlung der Sitzungspauschale sind angefallene Verpflegungs- und die Fahrtkosten mit abgegolten.

#### 2.4 Mitgliederversammlung

bis 2 Stunden: 10,00 € - länger: 25,00 €

Anspruchsberechtigt sind das Präsidium, der erweiterte Vorstand und Mitglieder des VG-Gerichts. Mit der Zahlung der Sitzungspauschale sind angefallene Verpflegungs- und die Fahrtkosten mit abgegolten.

### **3 Übernachtungskosten**

3.1 Pauschal: 20,00 €

3.2 Alternativ Kostenerstattung lt. Beleg abzüglich 5,- € für Frühstück bzw. ausgewiesenen Betrag.

### **4 Fahrtkosten**

4.1 Eisenbahnfahrt 2. Klasse lt. Beleg

4.2 Bei PKW-Nutzung je gefahrenem Kilometer (jedoch max. Kosten einer Bahnfahrt):  
0,40 €

### **5 pauschale Aufwandsentschädigung**

5.1 Jedes Präsidiumsmitglied erhält pro Kalenderjahr eine pauschale Aufwandsentschädigung von: 160,00 €.

## **6 entfällt**

## **7 Turnierdurchführung**

7.1 VG-Meisterschaften und sonstige VG-Turniere je Serie: 15,00 €

## **8 Portokosten, Büromaterial**

8.1 Abrechnung nach vorgelegten Kostennachweisen bzw. Belegen.

## **9 Sonstiges**

9.1 Diese Spesenordnung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit geändert werden.

## **B) Zuschüsse**

### **1 Allgemeines**

1.1 Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen durch die VG 21 ist die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Sportordnung der VG 21 und derer übergeordneten Organe. Vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtantreten schließen von der Zahlung aus. Bei Verstößen werden bereits geleistete Zahlungen zurückgefordert.

### **2 LV-Meisterschaften**

2.1 Die VG 21 zahlt das Startgeld für jeden Qualifizierten zur LV-Einzelmeisterschaft.

2.2 Die VG 21 zahlt das Startgeld für jede qualifizierte Mannschaft zur LV-Mannschaftsmeisterschaft.

2.3 Zuschüsse gemäß dieser Zuschussordnung werden nur gezahlt, wenn die Spieler/Mannschaften auch an den LV-Meisterschaften teilgenommen haben.

## **C) Sonstiges**

Spesenabrechnungen müssen vom Präsidenten oder dessen Vertreter abgezeichnet werden.

Diese Spesen- und Zuschussordnung der VG 21 tritt mit ihrer Verabschiedung durch die JHV am 28.01.2018 in Kraft und ersetzt die Spesenordnung vom 25.01.2015.

Das Präsidium der VG 21 - Hamburg e. V.